



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

SGB IX

Gesamt- und Teilhabeplanung ab 2018



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ziele aus BTHG

- Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten und Stärkung der Selbstbestimmung
- Durch Koordination, Kooperation eine einheitliche Praxis der Rehabilitation zu erreichen: „Leistungen wie aus einer Hand“
- Von Bedarfen her denken, Individualisierte Leistungsentscheidungen

Reha- Prozess

- umfassende, zügige und wirksame Teilhabe, Rolle des Leistenden Reha-Trägers (§ 14 SGB IX)
- Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein verbindliches, partizipatives, Bedarfsermittlungs- und –feststellungsverfahren

Gesamt- planung

- Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung und Begründung des VA
- Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfallebene,
- Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe, um die Leistungen im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beizutragen

Verhältnis Gesamt- und Teilhabeplanung	...wenn mehrere Leistungsgruppen oder mehrere Reha-Träger oder Wunsch des LB	...wenn nur eine Leistungsgruppe und nur EGH als Reha- Träger
Verfahren	<p>Teilhabeplanverfahren</p> <p>Ergänzend zu den Vorschriften THP-Verfahren gelten für die Eingliederungshilfe die Vorschriften zum Gesamtplanverfahren (Teil 2 SGB IX)</p> <p>Gesamtplanverfahren ist Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (vgl. § 21)</p>	<p>Gesamtplanverfahren</p> <p>Teil 2 des SGB IX als Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe maßgeblich</p>

§§5, 6 SGB IX: Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger (Quelle: BAR e.V.)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Rehabilitations- bzw. Sozialleistungsträger	Leistungen zur medizin. Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	Unterhalts-sichernde u.a. erg. Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓ (für nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII vers.)
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Eingliederungshilfe / Sozialhilfe	✓	✓	✓	(nicht als LzT)	✓
Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsamt		✓ (begl. Hilfe)			

Reha-Prozess (nach GE Reha-Prozess)

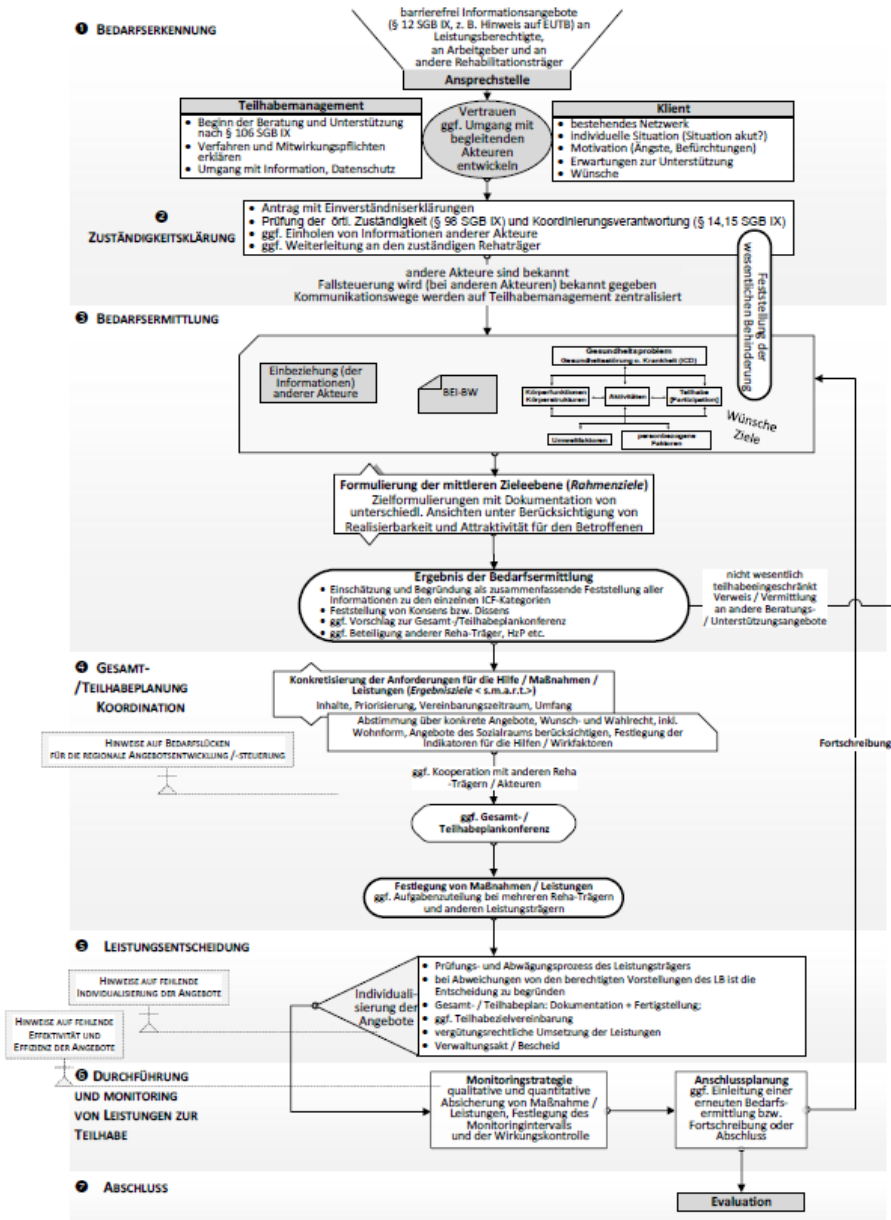


KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind hier modellhaft dargestellt und gliedern sich idealtypisch in verschiedenen Phasen:





Prozessablauf Teilhabemanagement

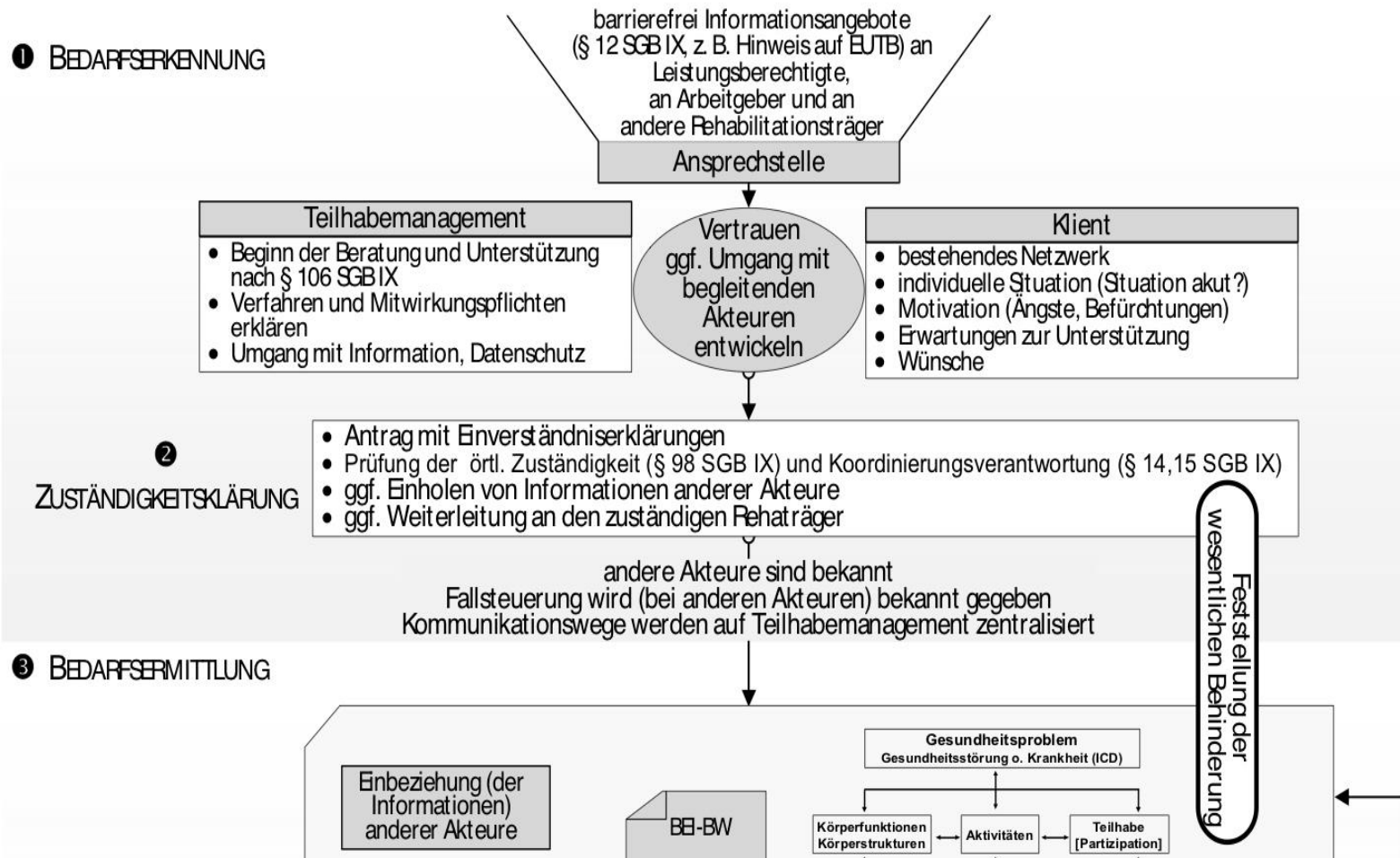
- Geeint in der AG Teilhabemanagement und Kommunalen Steuerung
- Erläuterungen dazu auch in der Orientierungshilfe zum Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren

Prozessschritte 1 +2



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



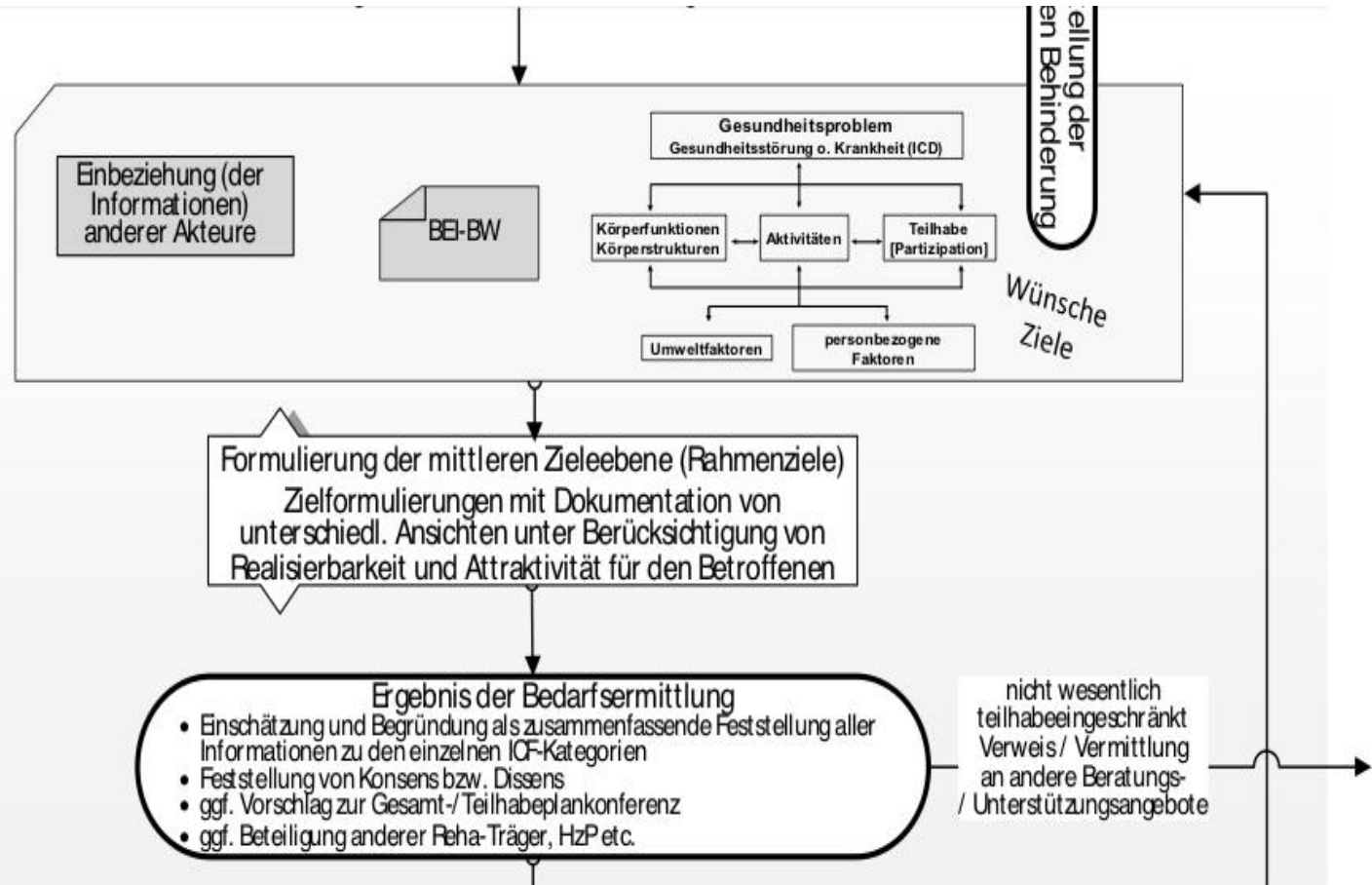
Prozessschritt 3 Bedarfsermittlung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

3 BEDARFSERMITTLUNG

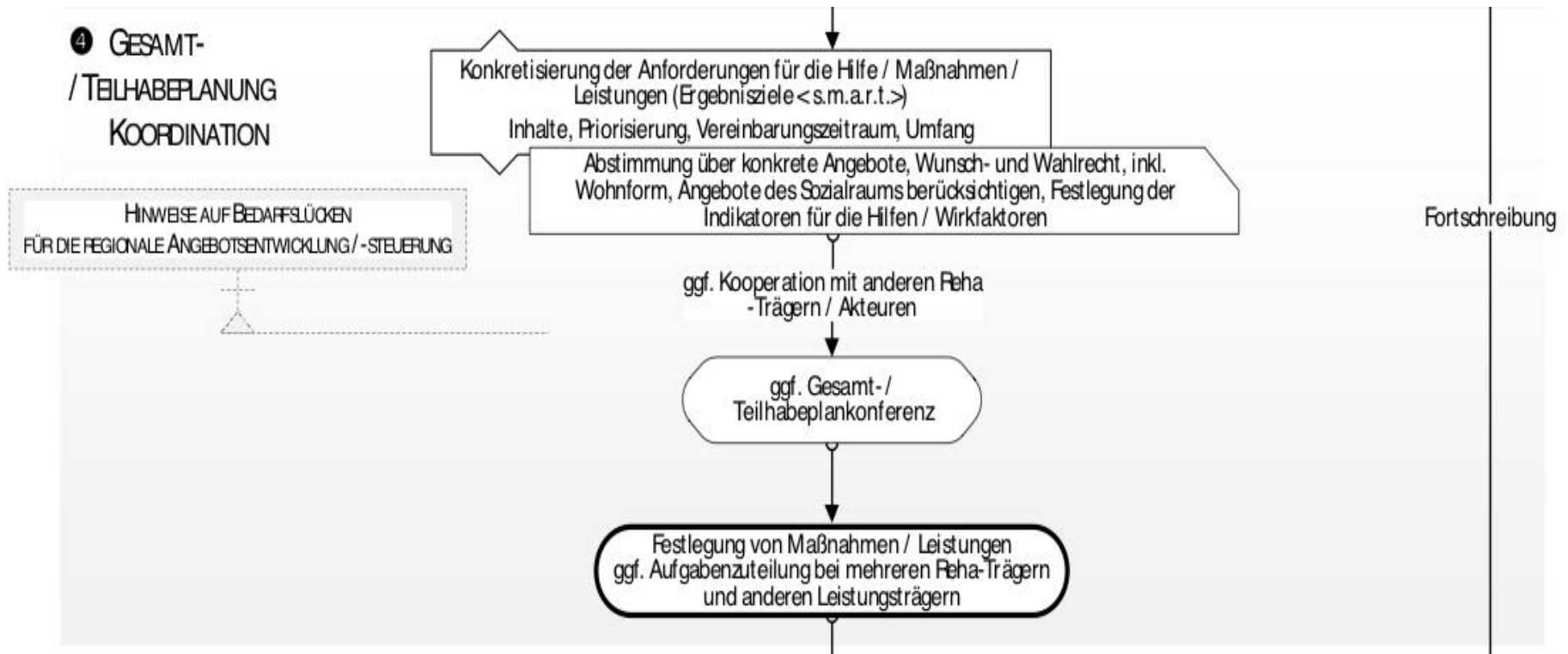


Prozessschritt 4 Gesamt- und Teilhabeplanung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

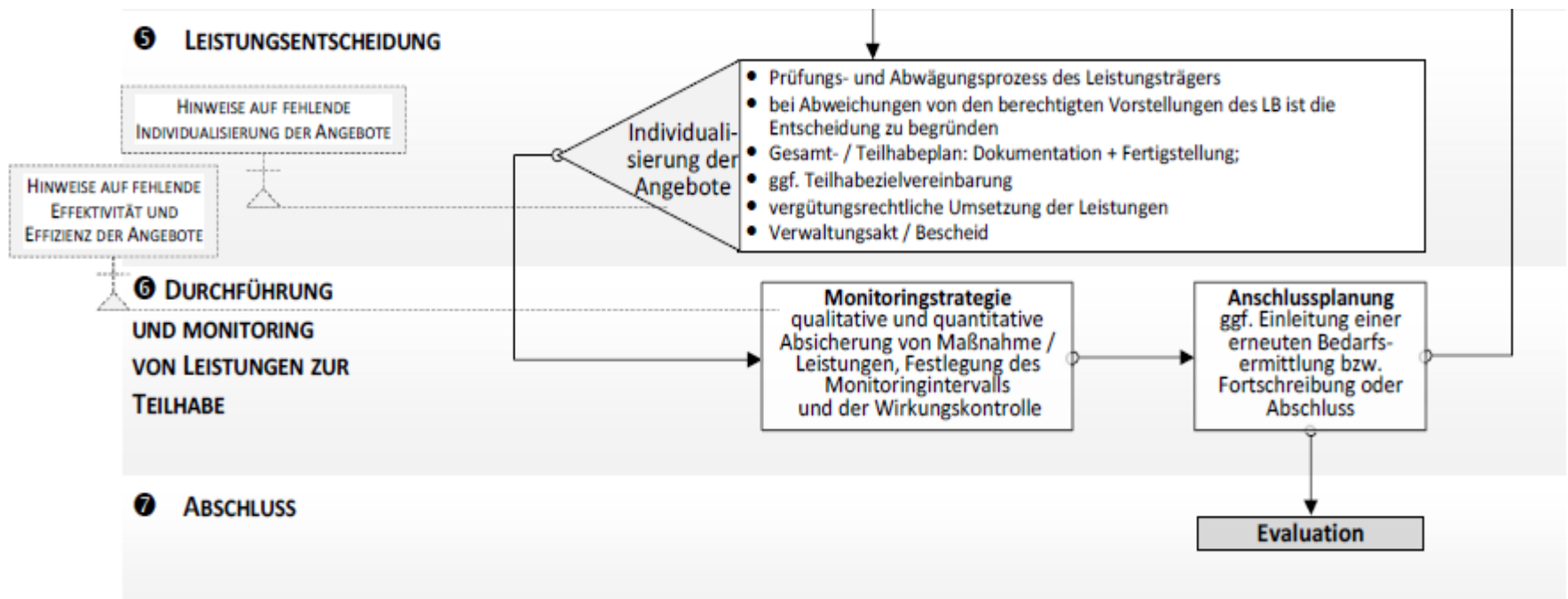


Prozessschritte 5-7 Leistungsentscheidung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



Instrumente: Das BEI_BW



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Grundlage: § 13 SGB IX

Abs. 1: „ Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und **standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“

Abs. 2: „ Die Instrumente nach Abs.1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit, ...“

Instrumente: Das BEI_BW



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Anforderungen: § 118 SGB IX

„ Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen ... unter Berücksichtigung der **Wünsche** des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des **individuellen Bedarfs** des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.“

Instrumente: Das BEI_BW



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Elemente des BEI_BW:

A - Basisbogen

B - Beschreibung der gesundheitlichen Situation

C - Dialogbogen und Erhebungsbogen

D - Ergebnisbogen

Der Teil C ist das Kernstück des BEI_BW, in welchen die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung auf Grundlage des Gesprächs mit diesem dokumentiert werden.

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabeplankonferenz



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- **Teilhabeplankonferenz: Grundlage § 20 SGB IX**
- **Gesamtplankonferenz: Grundlage: § 119 SGB IX**
- **Durchführungsgründe, „soll“, z.B.:**
 - Eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, großem Umfang oder langer Laufzeit
 - Komplexer Bedarf mit Widersprüchen oder unvollständigen Informationen
 - Unterschiedlichen Auffassungen

Für eine Konferenz ist jedoch immer die Zustimmung des Menschen mit Behinderung erforderlich

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabeplankonferenz



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- **Der Mensch mit Behinderung kann die Durchführung eine Konferenz vorschlagen, § 119 Abs. 1 SGB IX**
- **Abweichen** vom Vorschlag auf Durchführung einer Konferenz:
 - Sachverhalt kann schriftlich ermittelt werden
 - Wenn der Aufwand zur Durchführung nicht im angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
 - Wenn der Leistungsberechtigte nicht einwilligt
- Informations- und Anhörungsverpflichtung soweit Leistungsberechtigte eine Konferenz vorgeschlagen hat.

Gesamt/- Teilhabepankonferenz - mit wem -



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



Instrument: Teilhabe- / Gesamtplan - Bedeutung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gesamtplan: Grundlage § 121 SGB IX

- Der Gesamtplan wird insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung aufgestellt.
- Er dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- Er soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden.
- Schriftform ohne Formvorgaben, aber umfangreiche Inhalte
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Antragsentscheidung bzw. Leistungsbescheid muss auf wesentliche Bestandteile des Gesamtplans/Teilhabeplans Bezug nehmen
- Bindungswirkung für die Leistungsentscheidung

Instrument: Teilhabe- / Gesamtplan - Bedeutung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Teilhabeplan: Grundlage § 19 SGB IX

- Der Teilhabeplan dient primär der Abstimmung und Dokumentation zwischen verschiedenen Reha-Träger.
- Damit soll erreicht werden, dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinander greifen.
- Er ist dem Verlauf der Rehabilitation anzupassen.
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Die Rehabilitationsträger legen diesen bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde.
- Teilhabeplan berücksichtigt die mitgeteilten Bedarfsfeststellungen und Informationen verschiedenen Reha-Träger

Teilhabeplan – Gesamtplan

Mindestinhalte



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Teilhabeplan § 19 SGB IX	Gesamtplan § 121 SGB IX
Tag Antragseingang	Verfahren und Instrumente der Gesamtplanung Maßstäbe + Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich Überprüfungszeitraum
Zuständigkeitsklärung und Beteiligung §14+15	
Ergebnisse Bedarfsermittlung §13	
Instrumente der Bedarfsermittlung	Aktivitäten des LB
Stellungnahmen etc.	Feststellung der Selbsthilferessourcen LB
Einbeziehung Dienste/ Einrichtungen bei der Leistungserbringung	
Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele + Fortschreibung	Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen
Wunsch- und Wahlrecht, insbesondere PB (Zielvereinbarung § 29 SGB IX)	Wunsch- und Wahlrecht in Hinblick auf pauschale Geldleistungen
Ergebnisse Teilhabeplankonferenz	Erkenntnisse aus sozialmedizinischen Gutachten
Erkenntnisse aus Mitteilungen anderer öff. Stellen	Ergebnis der Beratung bzgl. Barmittel (2020)
Besondere Belange pflegender Angehöriger	

Sonstige Eckpunkte: Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Seither in stationären Wohnformen Komplettleistung durch den EGH-Träger, auch inkl. Barbetrag und Bekleidungs pauschale
- Ab **01.01.2020**:
 - Trennung der existenzsichernden Leistung von der Fachleistung der EGH
 - Keine stationären Einrichtung mehr, sondern Begriff der „besondere Wohnform“